



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Nr. 8

Bayreuth, 1. März 2021

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet), die infolge des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Bayreuth ausgewiesen wurden**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt gegenüber den Haltern von Geflügel im vorgenannten Sperrbezirk und im vorgenannten Beobachtungsgebiet folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die mit der Allgemeinverfügung vom 29.1.2021 (Az. FB 23-565) ausgewiesenen Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) im Landkreis Bayreuth werden aufgehoben.

#### Hinweis:

Die durch Allgemeinverfügung vom gleichen Tag begründete Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Bayreuth bleibt weiterhin bestehen.

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 2.3.2021 als bekanntgegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift:  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift:  
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, Zimmer-Nr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, 1. März 2021  
**Landratsamt Bayreuth**  
Dr. Sheljaskow  
Oberregierungsrätin

#### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 3706663048

Konto-Nr. alt: 306663048

Konto-Nr. neu: 3706663055

Konto-Nr. alt: 306663055

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 22. Februar 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand

#### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710365952

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 18. Februar 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand

#### Inhalt:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet), die infolge des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel im Landkreis Bayreuth ausgewiesen wurden  
Aufgebot von Sparkassenbüchern  
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches